

Kurztitel

Genehmigungsfreistellungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 20/1999 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 149/1999

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

12.05.1999

Text

§ 1. Für folgende Arten von Betriebsanlagen ist jedenfalls keine Genehmigung erforderlich, sofern die Merkmale des § 2 erfüllt sind:

1. Erdgasflächenversorgungsleitungsnetze mit einem Druckbereich bis einschließlich 1,6 MPa;
2. Fernwärmeversorgungsleitungsnetze zur flächenmäßigen Verteilung von Fernwärme mit einer Betriebstemperatur von höchstens 180 °C.